

Mandanteninformation Juli 2011

Thema: Bargeldgeschäfte und Kassenbuchführung

Allgemeines

Bei Bargeldgeschäften ist entweder eine offene Ladenkasse oder ein Kassenbuch, indem täglich die Ein- und Ausnahmen zu verzeichnen sind, zu führen. Ausnahmen gelten für Kleinunternehmer, diese brauchen kein Kassenbuch zu führen, wenn sie Ihre Einnahmen über andere Aufzeichnungssysteme (z.B. Registrierkasse) ermitteln können. Bei Verwendung einer Registrierkasse sind alle Organisationsunterlagen (Bedienungsanleitung, Artikelpreisänderungen, Programmierungen) sowie die Belege (tägliche Z-Bons mit fortlaufender Nummer, Stornobuchungen, Kellnerberichte) aufzubewahren.

Änderungen seitens Finanzamt

Das Bundesfinanzministerium fordert seit Neuem, dass bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse die Daten auch maschinell auswertbar sein müssen. Ein ausschließliches Vorhalten der Daten in Papierform ist nicht mehr zulässig. Weiterhin müssen Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen (Artikelpreisänderungen) elektronisch gespeichert werden und auslesbar sein. Das bedeutet, dass die elektronischen Daten der Registrierkassen ausgelesen und gespeichert werden (10 Jahre Aufbewahrungsfrist) müssen. Für die Datensicherung muss der Steuerpflichtige aufkommen. Allerdings darf bis zum 31.12.2016 die alte Registrierkasse weiterbenutzt werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass eine hard- und softwaremäßige Aufrüstung der Kasse, um die Anforderungen zu erfüllen, nicht möglich ist. Quelle: BMF zu §147 AO „Digitale Aufbewahrung von Unterlagen bei Bargeschäften“ vom 26.11.2010

Risiko

Erfüllt der Steuerpflichtige die Anforderungen nicht oder liegen Mängel vor, hat das Finanzamt das Recht die Buchführung als nicht ordnungsgemäß zu beurteilen. Dies führt dazu, dass das Finanzamt die Einnahmen/Gewinn schätzen darf.

Praktikertip

Nach Einschätzungen von Experten erfüllen 90% aller heutigen bestehenden Registrierkassen die verschärften Anforderungen nicht und werden die Erleichterungsregel in Kauf nehmen. Bitte nehmen Sie Kontakt zur Ihrer Kassenfirma auf und fragen Sie nach Aufrüstmöglichkeiten. Sollte dies verneint werden, lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen.

Sollten Sie Fragen oder Beratungsbedarf zum oben genannten Thema haben, rufen Sie gerne an.